



Seidl Hohenbleicher Mirz  
Kanzlei für Erbrecht, Familienrecht und Mediation

## Nachteilsausgleich beim begrenzten Realsplitting wiederverheirateter Unterhaltsberechtigter

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten sind jährlich bis zu einem Betrag von 13.805,00 € als Sonderausgaben abzugsfähig. Der Unterhaltsempfänger muss diesem Abzug jedoch zustimmen und Zahlungen als sonstige Einkünfte versteuern.

Der Unterhaltspflichtige muss sich Zug um Zug gegen die Zustimmungserklärung dazu verpflichten, dem Unterhaltsberechtigten den aus der Zustimmung erwachsenden finanziellen Nachteil auszugleichen. Finanzielle Nachteile können insbesondere bei öffentlichen Leistungen entstehen, wie z.B. bei der Wohnungsbauprämie, der Sparprämie, Arbeitnehmersparzulagen, Verlust der Familienkrankenhilfe bei getrenntlebenden Ehegatten oder Gebührenermäßigungen bei Kindergartenbeiträgen. Wesentlich gehört dazu die Steuermehrbelastung, die sich für den Unterhaltsberechtigten aus der Zustimmung zum begrenzten Realsplitting ergibt.

Tritt die Situation ein, dass der Unterhaltsberechtigte wiederverheiratet ist und mit seinem Ehegatten die gemeinsame Veranlagung wählt, so kann er eine Steuermehrbelastung vom Unterhaltspflichtigen nur insoweit erstattet verlangen, als sich für ihn im Falle der Einzelveranlagung Nachteile ergeben würden. (vgl. BGH Entscheidung vom 17.02.2010, AZ: XII ZR 104/07, FamRZ 10, S. 717)

Ihr Kanzleiteam

Kontakt:

Seidl Hohenbleicher Mirz  
Kobellstraße 1  
D-80336 München  
Tel.: +49(0)89/1894164-0  
Fax: +49(0)89/1894164-22  
kontakt@kanzlei-shm.de  
www.kanzlei-shm.de